Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und –gebührensatzung) der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 19.12.2017

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146; berichtigt GVOBl. M-V S. 584) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 19.12.2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

a) alle selbstständigen Gehwege
b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege
c) alle erkennbar abgesetzt für Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile auch Verbindungs- und Treppenwege sowie Trenn-, Baum- und Parkstreifen
d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängender Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum

den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Die Reinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Dazu gehören Abfälle, Laub, Hundekot usw.

(4) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal in der Woche zu reinigen. Art und Umfang richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub und sperrige Gegenstände sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zur streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu

beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Schnee- und Eismassen sind so zusammenzulegen, dass dadurch der Verkehr weder auf der Fahrbahn noch auf dem Gehweg mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(5) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten für den Winterdienst entsprechend.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar des Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Jahres gebührenpflichtig.

(3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte

Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Sie werden rechtwinklig auf die Straße vorprojiziert. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, so werden alle betreffenden Grundstücksseiten in voller Länge zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstückgrenzen zugrunde gelegt. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(3) Liegt ein Grundstück nicht direkt an der zu reinigenden Straße, wird es aber durch eine Zuwegung derselben erschlossen, ist es ein Hinterliegergrundstück. Ein Hinterliegergrundstück wird nach den gleichen Maßstäben wie ein anliegendes Grundstück (Anliegergrundstück/Vordergrundstück) bemessen. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

(4) Grundstücke, die nur mit einem Teil des Grundstückes an der zur reinigenden Straße anliegen, sind Teilhinterliegergrundstücke. Hierbei wird nicht nur der direkte anliegende Grundstücksteil vermessen, sondern auch der Teil, der im Hintergelände liegt. Die Länge dieses Teils wird rechtwinklig auf die Straße vorprojiziert.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1-4) beträgt jährlich:

- Gebührenklasse A 3,97 Euro
- Gebührenklasse B 9,53 Euro
- Gebührenklasse C 6,26 Euro
- Gebührenklasse D 0,94 Euro

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sie sich mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung und Feiertagen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmägeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln, die länger als ein Monat andauern, kann der Anspruch auf Gebührenerstattung oder –minderung durch den Gebührenpflichtigen auf Antrag geltend gemacht werden.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird mittels Bescheid festgesetzt. Sie wird vierteljährlich am 15. des Monats der Quartalsmitte nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Bescheid kann mit anderen Abgaben der Gemeinde verbunden sein.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.300,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in jeweils gültiger Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Straßenreinigung vom 29.11.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.9.2016 und die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29.11.2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.9.2017 außer Kraft.

Sellin, den 19.12.2017

R. Liedtke
Bürgermeister

Hinweis:
Inhaltsübersicht:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
§ 4 Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht
§ 5 Benutzungsgebühren
§ 6 Gebührenpflichtige
§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9 Ordnungswidrigkeit
§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Umfang der Straßenreinigungspflichten in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Anlage 2 Straßenverzeichnis

Anlage 1 - Umfang der Straßenreinigungspflichten in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reinigungsklasse (entspr. auch der Gebührenklasse)	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungspflicht	Verpflichteter A= Anlieger G= Gemeinde
A	innerörtliche Verkehrsstraße; Gehwege	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterdienst Gehweg	G
B	innerörtliche Verkehrsstraße; Straßen mit Gehweg	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterdienst Gehweg und Fahrbahn	G
C	innerörtliche Verkehrsstraße; Straßen ohne Gehweg	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterdienst Fahrbahnen	G
D	innerörtliche Verkehrsstraße; Straßen mit und ohne Gehweg	1 x wöchentlich	Winterdienst Fahrbahnen	G
			Reinigung und Winterdienst Gehwege	A
			Reinigung Fahrbahnen	A

Anlage 2 – Straßenverzeichnis –

Straßen bzw. Straßenteile	Gebührenklasse = Reinigungsklasse
Am Bollwerk	D
Am Hochufer	A
Am Sportplatz – befestigter Teil	C
Am Sportplatz – unbefestigter Teil	D
Altensien (Ortslage)	D
Alter Gutshof	C
August-Bebel-Straße	B
Badstraße	B
Bergstraße	C
Bollwerkstraße	B
Buchenweg	D
Carlstraße	B
Cliff-am-Meer	B
Feldweg	C
Friedrich-v.-Hagenowstraße	B
Fuß- und Radweg zwischen Hauptstraße und Alter Gutshof	A
Gartenstraße	B
Granitzer Straße – befestigter Teil	B
Granitzer Straße – unbefestigter Teil	D
Grüner Steg	D
Hauptstraße	B
Hermannstraße	B
Kiefernweg	B
Kirchstraße – Teilabschnitt mit Gehweg	B
Kirchstraße – Teilabschnitt ohne Gehweg	C
Kurweg	C
Lindequistweg	D
Luftbadstraße	B
Mönchguter Straße	B
Moritzdorf (Ortslage)	D
Neuer Weg – befestigter Teil	C
Neuer Weg – unbefestigter Teil	D
Neuensien- Ortslage incl. Stichstraße zu Hs.-Nr. 6b und Stichstraße zu Hs.-Nr. 15	D
Ostbahnstraße	B
Ostseeweg	D
Parkstraße	B
Quersteg	D
Ringstraße	C
Ruth-Bahls-Straße	B
Schulstraße	C
Seedorf – Ortslage einschl. Stichstraße Gaststätte Binnen und Buten bis ehem. Postweg und Stichstr. Bis Hs.-Nr. 22a	D
Seestraße – Gehweg Ortsdurchfahrt von Autohaus Dahms bis am Bollwerk	D
Seestraße – Radweg seeseitig	D
Seestraße – Abschnitt von Bahnübergang Westbahnhof bis B 196	D
Siedlung-am-Wald	B
Sonnensteg	D
Strindbergweg	D
Uhlenweg	D
Waldstraße	C
Waldweg – befestigter Teil	C
Waldweg – unbefestigter Teil	D
Warmbadstraße	B

Straßen bzw. Straßenteile	Gebührenklasse = Reinigungsklasse
Weißer Steg	B
Westbahnstraße – Teilabschnitt mit Gehweg	B
Westbahnstraße – Teilabschnitt ohne Gehweg	C
Wilhelmstraße	B
Zum Mönchguter Tor	C
Zum Selliner See	D

Gebührenkalkulation für Straßenreinigung/ Winterdienst in der Gemeinde Ostseebad Sellin für die Jahr 2017 bis 2019

Der Kalkulation liegen zugrunde:

- einfache Gehweglänge	
- ermittelte Straßenfrontmeter der zu reinigenden Straßen	
- ermittelte einfache Straßenlänge	
- ermittelte Frontlängen der gebührenpflichtigen Grundstücke	
- Verwaltungskosten gem. Festlegung des Amtsausschusses:	7.491,04 €
- Gemeindeanteil des Gesamtaufwandes	25%
- Kosten für Straßenreinigung/Winterdienst gemäß Vertrag mit Fa. Haase, für 12 Monate	18.184,04 €
- Kalkulationszeitraum drei Jahre	2017 bis 2019

Gebührenklasse A

Reinigungs- und Winterdienstkosten lt. Vertrag pro lfd. Straßenfrontmeter Geh-/Radweg, Gebkl. A (Monatspauschale)	393,60 € /1338,00 m = 0,294 €/m Pro Monat		0,29 €
1. Reinigung und Winterdienst (Straßenfrontmeter)	1338m x 0,29€/m x 12 Monate =	4.656,24 €	
	Zwischensumme (1) [ZS1]	4.656,24 €	
6. zzgl. Verwaltungskosten*	145,89 €	4.802,13 €	
7. Gemeindeanteil (25%)		1.200,53 €	
	Zwischensumme (2) [ZS2]	3.601,59 €	
8. zzgl. Unterdeckung oder abz. Überdeckung (anteilig)**	-23,07 €	3.624,67 €	
9. Jahresgebühr bei 912 m gebührenfähigen Frontmetern (€/m)		**3,97 €**	

Gebührenklasse B

Reinigungs- und WD-kosten pro Straßenfrontm. Fahrbahn	8.966,89/14.764 m = 0,607€/m	pro Monat	0,61 €
Reinigungs- und WD-Kosten pro Straßenfrontm. Gehweg	5.826,12/20.700 m = 0,281€/m	pro Monat	0,28 €
1. Reinig. und WD Fahrbahn	14.764 m x 0,61 €/m x 12 Mon. =	108.072,48 €	
2. Reinig. und WD Gehweg	20.700 m x 0,28 €/m x 12Mon. =	69.552,00 €	
3. Schwemmsandbeseitigung		3.000,00 €	
	Zwischensumme (1) [ZS1]	180.624,48 €	
4. zzgl. Verwaltungskosten*	5.659,20 €	186.283,68 €	
5. abzgl. Gemeindeanteil (25%)		46.570,92 €	
	Zwischensumme (2) [ZS2]	139.712,76 €	
6. zzgl. Unter- oder abz. Überdeckung ** (anteilig)	-895,03 €	140.607,79 €	
7. Jahresgebühr bei 14.747,33 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)		**9,53 €**	

Gebührenklasse C

Reinigungs- und WD-Kosten pro Straßenfrontm. Fahrbahn	2.997,43 €/6.940 m = 0,431 €/m	pro Monat	0,43 €
1. Winterdienst Fahrbahn (einfache Länge)	6.940 m x 0,43 €/m x 12 Mon. =	35.810,40 €	
	Zwischensumme (1) [ZS1]	35.810,40 €	
3. zzgl. Verwaltungskosten*	1.121,99 €	36.932,39 €	
4. abzgl. Gemeindeanteil (25%)		9.233,10 €	
	Zwischensumme (2) [ZS2]	27.699,29 €	
5. abz. Überd- oder zzgl. Unterdeckung (anteilig)**	-177,45 €	27.876,74 €	
6. Jahresgebühr bei 4.450 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)		**6,26 €**	

Gebührenklasse D

1. Winterdienst Fahrbahn	Durchschnitt von 2013 bis 2015	18.000,00 €

erstellt von Frau Weigel: 23.01.2018

Gebührenkalkulation für Straßenreinigung/ Winterdienst in der Gemeinde Ostseebad Sellin für die Jahr 2017 bis 2019

Zwischensumme (1) [ZS1]		18.000,00 €
3. zzgl. Verwaltungskosten*	563,96 €	18.563,96 €
4. abzgl. Gemeindeanteil (25%)		4.640,99 €
Zwischensumme (1) [ZS2]		13.922,97 €
5. abz. Über- oder zzgl. Unterdeckung (anteilig)**	-89,19 €	14.012,17 €
6. Jahresgebühr bei 14.866,01 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)		**0,94 €**

*Verwaltungskosten stehen im Verhältnis zur Gesamtssumme aller Zwischensummen (1) 0,03
[7.491,04/(Σ aller ZS1)]

**Unter- oder Überdeckung stehen im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Zwischensummen (2 -0,01
[-1184,74/(Σ aller ZS2)]

Nachkalkulation 2013-2015	2013	2014	2015
Einnahmen	187.620,07 €	193.999,69 €	196.137,78 €
Gemeindegrundstücke (fikt. Einnahmen)	6.502,56 €	8.168,78 €	8.168,78 €
Zwischensumme Einnahmen:	194.122,63 €	202.168,47 €	204.306,56 €
Ausgaben (Firmen)	248.663,65 €	239.406,87 €	233.124,25 €
Ausgaben (Streugut)	- €		
Verwaltungskosten		14.935,17 €	14.935,17 €
Ausgaben gesamt:	248.663,65 €	254.342,04 €	248.059,42 €
Abzüglich Gemeindeanteil (25%)	186.497,74 €	190.756,53 €	186.044,57 €
abzgl. Überdeckung/ zzgl. Unterdeckung aus Vorjahren	- 11.329,23 €	- 14.761,91 €	- 14.761,91 €
	197.826,97 €	205.518,44 €	200.806,48 €
Differenz zu Einnahmen	-3.704,34 €	- 3.349,97 €	3.500,08 €

Unterdeckung 2013-2015 gesamt -3.554,22 €
verteilt auf die drei Jahre des neuen Kalkulationszeitraumes, jährlich: **-1.184,74 €**
Die Unterdeckung wird auf die einzelnen Gebührenklassen anteilig verteilt.
(Die Unterdeckung ist mit einem Minuszeichen dargestellt)
Das rechnungsmäßig noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr 2016 wird bei der Nachkalkulation zur nächsten Änderungssatzung berücksichtigt.

erstellt von Frau Weigel: 23.01.2018

Vergleichsrechnung ohne Dämpfung durch die Gebührenüberschüsse

Gebührenkalkulation für Straßenreinigung/Winterdienst in der Gemeinde Ostseebad Baabe vom 13.08.2013

Der Kalkulation liegen zugrunde:
- ermittelte Straßenfrontmeter der zu reinigenden Straßen
- ermittelte Frontlängen der gebührenpflichtigen Grundstücke
- Verwaltungskosten gem. Festlegung des Amtsausschusses vom 06.09.2010: 5.006,85 €
- Gemeindeanteil i.H.v. 25% des Gesamtaufwandes
- Kosten für Straßenreinigung gemäß Vertrag mit IBR Sassnitz, 9 Monate
- Kosten für Winterdienst lt. Übertragungsvertrag KEB Kurverwaltung Ostseebad Baabe
- Veranschlagte Kosten für Streumittel (Winterdienst) 0,10 € je Straßenfrontmeter bei Fahrbahnen und 0,10 € je Längenmeter bei Gehwegen
- Kalkulationszeitraum drei Jahre

Gebührenklasse A

1. Reinigung Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	8.024 m x 0,11 €/m x 9 Monate =		7.943,76 €
2. Winterdienst Fahrbahn (einfache Länge)	4.012 m x 0,39 €/m x 3 Monate =		4.694,04 €
3. Winterdienst Gehwege	4.427 m x 0,39 €/m x 3 Monate =		5.179,59 €
4. Streumittel Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	8.024 m x 0,10 €/m im Jahr =		802,40 €
5. Streumittel Gehweg	4.427 m x 0,10 €/m =		442,70 €
		Zwischensumme	19.062,49 €
6. Verwaltungskosten		3.481,08 €	22.543,57 €
7. Gemeindeanteil (25%)		5.635,89 €	16.907,68 €
8. abzüglich Überdeckung (anteilig)			16.907,68 €
9. Jahresgebühr bei 7.169 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)			**2,36 €**

Gebührenklasse B

1. Reinigung Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	1.832 m x 0,11 €/m x 9 Monate =		1.813,68 €
2. Winterdienst Fahrbahn (einfache Länge)	916 m x 0,39 €/m x 3 Monate =		1.071,72 €
3. Streumittel Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	1.832 m x 0,10 €/m im Jahr =		183,20 €
		Zwischensumme	3.068,60 €
4. Verwaltungskosten		560,37 €	3.628,97 €
5. Gemeindeanteil (25%)		907,24 €	2.721,73 €
6. abzüglich Überdeckung (anteilig)			2.721,73 €
7. Jahresgebühr bei 1640 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)			**1,66 €**

Gebührenklasse C

1. Winterdienst Fahrbahn (einfache Länge)	3.165 m x 0,39 €/m x 3 Monate		3.703,05 €
2. Streumittel Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	6.330 m x 0,10 €/m im Jahr =		633,00 €
		Zwischensumme	4.336,05 €
3. Verwaltungskosten		791,82 €	5.127,87 €
4. Gemeindeanteil (25%)		1.281,97 €	3.845,91 €

5. abzüglich Überdeckung (anteilig)		3.845,91 €
6. Jahresgebühr bei 6139 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)		**0,63 €**

Gebührenklasse D

1. Winterdienst Fahrbahn (einfache Länge)	360 m x 0,39 €/m x 3 Monate =		421,20 €
2. Winterdienst Gehwege	360 m x 0,39 €/m x 3 Monate =		421,20 €
3. Streumittel Fahrbahn (Straßenfrontmeter)	720 m x 0,10 €/m im Jahr =		72,00 €
4. Streumittel Gehweg	360 m x 0,10 €/m im Jahr =		36,00 €
		Zwischensumme	950,40 €
5. Verwaltungskosten		173,56 €	1.123,96 €
6. Gemeindeanteil (25%)		280,99 €	842,97 €
7. abzüglich Überdeckung (anteilig)			842,97 €
8. Jahresgebühr bei 518 gebührenfähigen Frontmetern (€/m)			**1,63 €**